

Der Bürgermeister

Hilden, den 06.09.2007

AZ.: II/Th



Hilden

WP 04-09 SV 20/113

Beschlussvorlage

öffentlich

Beteiligung der Stadt Hilden an spekulativen Geldgeschäften; Antrag der Fraktionen Bürgeraktion und die Unabhängigen zur Tagesordnung

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Rat der Stadt Hilden	19.09.2007			

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt nimmt Kenntnis von den in der Zeit vom 01.01. bis 30.06.2007 erteilten Genehmigungen zur Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen (s. Anlage 1) und investiven Auszahlungen (siehe Anlage 2).“

Günter Scheib

Erläuterungen und Begründungen:

Gemäß § 10 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt vom 01.10.1999, zuletzt geändert mit Datum vom 25.04.2007, gilt für die Zustimmung von über- / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW folgende Regelung:

Aufwendungen und investive Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates, wenn sie 25.000,- € übersteigen.

Sonstige (nicht investive) Auszahlungen gelten generell als unerheblich.

Aufwendungen und investive Auszahlungen innerhalb eines Budgets, die einen Betrag von 5.000,- € nicht überschreiten, sind dem Rat nicht zur Kenntnis vorzulegen.

In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf Grund:

- a) gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung (inkl. der Auswirkungen aus dem Gemeinderefinanzierungsgesetz, z. B. Gewerbesteuerumlagen, Solidarbeitrag, Kreisumlage).
- b) Interne Leistungsverrechnungen,
- c) kalkulatorische Kosten,
- d) Mehrwert- / Vorsteuern,
- e) Verluste aus Wertveränderungen bei Steuern, Gebühren und Beiträgen (z.B. Niederschlagungen, Erlasse),
- f) Systembedingte Veränderungen bzw. des doppelten Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse, gesetzlicher Grundlagen (z. B. Anpassung des Konten- und Produktplanes), die ursächlich mit dem Umstieg vom kameralen auf den doppelten Haushalt zusammenhängen.
- g) Umschuldungen / Sondertilgungen und
- h) Abschlussbuchungen.

Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 Abs. 1 GO NW sind als erheblich anzusehen, wenn sie 25.000,- € übersteigen.

In den beigefügten Verzeichnissen sind die in der Zeit vom 01.01. bis 30.06.2007 bewilligten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen (Anlage 1) und die unerheblichen über- und außerplanmäßigen investiven Ausgaben (Anlage2) aufgeführt.

Günter Scheib